



Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 2. Mai 2022 Der Präsident Der Geschäftsführer   Otto Humbel Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / IndiceAllgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	6
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	8
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire /
Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio
civile (824.012.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à
l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali
collaterali nell'agricoltura (913.211) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf jene Verordnungen die den Viehhandel betreffen. Es sind dies die Schlachtviehverordnung und die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uns ist ein Widerspruch bei der Zugehörigkeit von Trockengras und Trockenmais aufgefallen.

Erläuterungen Seite 3: Zufuhr von Kraftfutter ins Sömmerungsgebiet: Trockengras und Trockenmais werden entsprechend der bisherigen materiellen Regelung zur bisherigen Menge Kraftfutter gezählt.

Erläuterungen Seite 15: Ab 2023 gehören Trockengras und Trockenmais per Definition nicht mehr zu Kraftfutter, sondern zum Grundfutter.

Ansonsten keine weiteren Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Betrachtet man aktuell die abnehmende Entwicklung der Beschwerden (Artikel 3) sind wir gegen die Einführung dieser Beschwerdemöglichkeit. Wir unterstützen jedoch mit dieser Ablehnung keinesfalls die «missbräulichen» Beanstandungen. Für uns ist es ein Abwägen zwischen Nutzen und Ertrag, denn ein solches System führt wiederum unweigerlich zu mehr Administration. Ebenso nimmt die Gebührenlast in der Wertschöpfungskette zu.

Sollte Artikel 3 Abs. 4 und 4bis dennoch aufgenommen werden, sind wir entschieden gegen die Erwähnung einer Zeit in der Verordnung. Vor allem an langen Schlachttagen (Tiere von öffentlichen Schlachtviehmärkten) kann eine Zeitangabe zu Diskussionen führen. Man wird nicht darum kommen, betriebseigene Lösungen mit den Schlachtauftraggebern betreffend dem Einreichen der Beanstandungen zu finden. Wir vertreten daher die Ansicht, die Definition der «Spielregeln» über die Verordnung an die beauftragte Organisation zu delegieren.

In der Arbeitsgruppe der Proviande wurden spezifische Regeln bei Tieren ab den öffentlichen Schlachtviehmärkten (keine Gebühren wenn Lieferant infolge der Taxation ein wirtschaftlicher Schaden erleidet) definiert. Diese sind zwingend bei einer Umsetzung anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 und 4bis	1. Priorität : Streichen 2. Priorität. Art. 3 Abs. 4 4 Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation Beanstandungen. Die beauftragte Organisation regelt die Einzelheiten 4bis Führt die Beanstandung nicht zu einer Korrektur des ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so	Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen führt die Einführung eines solchen kostenpflichtigen Beanstandungswesen zu mehr Administration und belastet die Wertschöpfungskette mit zusätzlichen Gebühren. Die Gebührenerhebung wird mit einer Kann-Formulierung vorgeschlagen. Warum kann dann die beauftragte Organisation nicht auch die Details regeln ? => Siehe auch einleitender Kommentar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten Gebühren erheben.	Für Tiere ab öffentlichen Schlachtviehmärkten ist die Regelung der Proviande-Arbeitsgruppe anzuwenden.
Art. 16		Die Präzisierung der Bestimmung für einen Antrag zur Verlängerung der Einfuhrperiode bei logistischen Schwierigkeiten infolge höherer Gewalt wird begrüsst.
Art. 27 Abs 2 aufgehoben		Aufgrund der Erläuterungen (Anwendung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen) unterstützt der SVV diese Anpassung

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Gebühren entsprechen einer Erhöhung von weniger als 10% gegenüber der Situation vor der als temporär deklarierte Senkung der TVD Gebühren per 1. Januar 2018 (– 5 %) und 1. Januar 2019 (– 25 %), welche zum Ziel hatte, die Gewinnreserven der Identitas AG abzubauen. Die im Anhang 2 vorgesehenen Gebührenerhöhungen können wir nicht unterstützen, sind nicht angezeigt und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so **sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührenerhöhung anzuheben (Stand 2019)**. Wir sind überzeugt, dass mit einer «abgespeckten» Gebührenerhöhung (Niveau 2019) die TVD zukünftig kostendeckend betrieben und weiterentwickelt werden kann.

Seit Jahren störend für den Viehhandel sind die Gebühren für die Meldung geschlachteter Tiere, die jeweils durch die Schlachtauftraggeber dem Viehhandel zu 50 Prozent belastet werden, was rechtswidrig ist. Dazu kommt, dass es Schlachtauftraggeber gibt, die nicht alle Lieferanten gleich behandeln und z.B. Direktlieferanten keinen Abzug machen. Dieser Umsatz wiederum führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Artikel 45b, Absatz 3 des Tierseuchengesetz verfolgt den Grundsatz, dass die Gebühren paritätisch zu gleichen Teilen von Tierhalten und Schlachtauftraggebern vereinnahmt werden. Die Situation heute ist eine Ungleichbehandlung der Tierhalten.

Unverständlich ist aus unserer Sicht die Beurteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, dass auf die TVD-Gebühren die Mehrwertsteuer zu erheben ist. Dies hat für die Gebührenzahler hohe zusätzliche Kosten zur Folge. Die Aufgaben der TVD sind gleichgesetzt mit denen der Tierseuchenbekämpfung und sind somit eine öffentliche Aufgabe. Wir erachten daher die Mehrwertsteuer auf den TVD-Gebühren als nicht statthaft. Sie würde insbesondere für Landwirte, welche keine Vorsteuer geltend machen können, de facto eine Schattensteuer bedeuten. Die Identitas AG hat daher zu Recht Einsprache gegen den Befund der ESTV erhoben. Wir erwarten, dass der Bund dafür sorgt, dass die TVD-Gebühren nicht der Mehrwertsteuer unterstellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	Diese Aenderung wird unterstützt	Die im neu gestalteten Artikel beschriebenen Wege des Datenbezuges respektieren die Auflagen des Datenschutzes uneingeschränkt und erlauben nun aber auch die einfache Weitergabe von unkritischen Daten an Dritte.
Art. 54, Ziff. 5	5 Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Seuchenfall alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.	Der SVV sieht durchaus ein Potential von eTransit in der Seuchenbekämpfung, weil zeitnahe und geografisch präzise Informationen vorliegen und die Kontaktaufnahme mit dem Transporteur möglich wird. Andererseits gibt es aber auch Bedenken über eine zu weitgehende Transparenz, die der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Verbreitung dieses neuen Instruments stark behindern könnten. Wir schlagen daher die Beschränkung der vollständigen Einsichtsrechte auf den Seuchenfall vor.	
Anhang 2 Gebühren. Vorschlag SVV		<p>Es ist uns klar, dass, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit und die laufende Anpassung an die Bedürfnisse sicher zu stellen, eine genügende Finanzierung der Aufgaben sichergestellt sein muss. Wir sind jedoch überzeugt, dass mit einer Gebührenanpassung auf das Niveau 2019 sowie internen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Identitas diese Ziele erreicht werden können.</p> <p>Wir erwarten im Gegenzug aber auch, dass auf die TVD-Gebühren keine Mehrwertsteuer erhoben wird.</p> <p>Wie einleitend erwähnt ist für uns zentral, dass Art. 45b. Abschnitt 3 TSG sinngemäss angewendet wird und die Schlachtauftraggeber die Gebühren für die geschlachteten Tiere vollumfänglich selber bezahlen. Die Situation heute ist eine Ungleichbehandlung der Tierhalter.</p>	
			Franken
1	Lieferung von Ohrmarken		
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke		5.00
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:		0.60
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip		1.14
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip		2.64
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip		0.25
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip		1.25
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip		3.15
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip		4.65
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung		0.35
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer		0.35
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:		
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung		2.50
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung		3.80
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
1.3.1	Pauschale	1.50	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.2	Porto	Nach Post-tarif	
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
2	Registrierung von Equiden		
2.1	Registrierung eines Equiden	40.-	
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	60.-	
3	Meldung geschlachteter Tiere		
	Meldung eines geschlachteten Tiers:		
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.00	
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.60	
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	0.10	
3.4	bei Equiden	5.00	
4	Fehlende Meldungen		
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	5.00	
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	2.00	
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	5.00	
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	10.00	
5	Datenabgabe		
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	2.00	
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
6	Mahnggebühren		
	Mahnggebühr pro ausstehende Zahlung	20.00	

